Südtiroler
Wirtschaftszeitung
Wochenblatt für Wirtschaft und Politik

Tiratura: 4.500
Data: 09/10/2026 | **Pagina:** 4
Categoria: Si Parla di Noi AFI IPL– Paper Locale



Saisonal arbeitslos

ARBEITSLOSENGELD – Außerhalb der Saisonen beziehen viele Tausend Tourismusbeschäftigte Arbeitslosengeld. Dafür kommen andere Sektoren und die Steuerzahlenden mit auf. **Es gibt Argumente, die dieses System rechtfertigen, aber auch einige kritische Aspekte.**

Bozen – Ladinien als „Arbeitslosenhotspot": Mit dieser Zuspitzung erntete vergangene Woche eine Analyse Aufmerksamkeit, die der Arbeitsmarktservice des Landes durchgeführt hat. Der AMS hat den Arbeitsmarkt in den ladinischen Tälern Südtirols – Gröden und Gadertal – unter die Lupe genommen und dabei unter anderem festgestellt, dass die sogenannte Registerarbeitslosigkeit (also bezogen auf die eingetragenen Arbeitslosen) dort deutlich höher ist als im Südtiroler Durchschnitt.

Im Jahresmittel 2025 lag sie in Gröden bei knapp zehn Prozent, im Gadertal bei elf Prozent. Der Südtirol-Schnitt betrug hingegen 6,3 Prozent.

Wie kann das sein, wo doch die Wirtschaft in Ladinien – angetrieben vom Tourismus – so prächtig läuft? Der Grund liegt ausgerechnet beim Tourismus. Laut der AMS-Analyse arbeitet in Ladinien im Jahresmittel die Hälfte der abhängig Beschäftigten im Tourismus, Tendenz steigend. Und die meisten davon sind befristet angestellt und außerhalb der Saisonen arbeitslos gemeldet. In dieser Zeit beziehen sie Arbeitslosengeld.



Die Debatte um Arbeitslosengeld für saisonale Tourismusbeschäftigte wird häufig nicht sachlich, sondern emotional geführt.

Foto: Shutterstock / Meinhart_Kathrin

Eine vielschichtige Grundsatzdebatte

Nun ist das kein spezifisches ladinisches Phänomen, sondern ein allgemeines, das im hochtouristischen Ladinien nur stärker ausgeprägt ist. Die hohe Registerarbeitslosigkeit in Ladinien ruft jedoch eine Grundsatzdebatte in Erinnerung, die nie ganz ausdiskutiert worden ist: ob es gerechtfertigt ist, dass für viele Tausende Tourismusmitarbeitende jedes Jahr monatelang auch die Steuerzahlenden mit aufkommen. Dank ergänzendem Arbeitslosengeld kommen die Betroffenen in der Regel auf ein passables Jahreseinkommen, obwohl sie meist mehrere Monate im Jahr nicht arbeiten.

> Wir wissen nicht, ob die Person in ihrem Heimatland derweil arbeitet oder ein zusätzliches Arbeitslosengeld bezieht.
>
> Stefan Luther

Diese gewohnte Praxis einfach als völlig verkehrt zu bezeichnen, wäre unseriös. Das Thema ist dafür zu vielschichtig. Sehr wohl sind aber einige kritische Punkte zu betrachten. Das sieht auch AMS-Direktor Stefan Luther so: „Das Thema kennt keine einfache Antwort. Es gibt viele Argumente dafür, aber auch viele dagegen, die sorgfältig abzuwägen sind."

Die große Unbekannte ...

Das Arbeitslosengeld wird aus dem Topf der Arbeitslosenversicherung finanziert. Arbeitgeber zahlen in diesen Topf Arbeitslosenbeiträge ein, die in der Regel 1,31 Prozent der Bruttolöhne betragen. Allerdings reichen diese Beiträge – zumindest auf nationaler Ebene – nicht aus, um die ausbezahlten Arbeitslosengelder zu decken. Das Defizit wird entweder durch Überschüsse in anderen Töpfen des Fürsorgeinstitutes INPS oder durch Zuschüsse aus dem Staatshaushalt gedeckt.

Zahlen rein für Südtirol sind nicht bekannt. Wie Stefan Luther erklärt, hat der AMS trotz Bemühungen nie belastbare Daten seitens des INPS erhalten: „Uns fehlen die Angaben darüber, wie hoch die Einnahmen aus den entsprechenden Beiträgen sind und welchen Ausgaben diese gegenüberstehen. Ohne diese konkreten Zahlen können wir nicht seriös beurteilen, inwieweit die Arbeitslosenversicherung – etwa in bestimmten Sektoren oder Gebieten – durch die eingezahlten Beiträge gedeckt ist oder ob sich dort ein Defizit ergibt."

... aber doch ein offensichtliches Ungleichgewicht

Was allein das Südtiroler Gastgewerbe betrifft, wo die Mehrheit befristet beschäftigt ist, ist aber unschwer zu erkennen, dass die Beiträge der Betriebe keinesfalls ausreichen können, um die ausbezahlten Arbeitslosengelder zu decken. Einer Beitragshöhe von 1,31 Prozent der Bruttolöhne steht hier nämlich ein Arbeitslosengeld von aktuell maximal 1.585 Euro brutto pro Monat gegenüber. Bei einem Bruttoeinkommen von 2.000 Euro sind es beispielsweise 1.230 Euro.

Das Arbeitslosengeld für Saisonarbeitende im Tourismus wird demnach von Unternehmen anderer Sektoren und womöglich zusätzlich von den Steuerzahlenden querfinanziert.

AMS-Direktor Stefan Luther sagt, er könne diese Einschätzung ohne offizielle INPS-Daten weder bestätigen noch dementieren. Er merkt lediglich an, dass die Philosophie hinter dem Arbeitslosengeld ein Schutz bei unfreiwilligem Jobverlust sei, also in erster Linie bei Entlassungen. Allerdings seien befristete Verträge einem unfreiwilligen Ende gleichgestellt, sodass die Gruppe der Anspruchsberechtigten durch saisonale Arbeitskräfte stark erweitert werde.

Für beide Seiten von Vorteil

Saisonale Verträge sind für die meisten touristischen Betriebe eine Notwendigkeit. Je nach Gebiet sind die Saisonen unterschiedlich lang, und insbesondere in der Beherbergung gibt es mancherorts wenige Ganzjahresbetriebe. Hinzu kommt, dass das Gastgewerbe in der Hochsaison mehr Mitarbeitende benötigt als in der Nebensaison und entsprechend auch auf Verträge für kurze Zeiträume angewiesen ist.

Für saisonale Betriebe ist das Arbeitslosengeld entscheidend, um überhaupt Mitarbeitende finden und halten zu können. Denn nur so haben diese ein im Normalfall ganzjähriges Einkommen, ohne dass der Betrieb während der Schließungszeit die Löhne weiterzahlen muss.

Das ist im Umkehrschluss auch für viele Arbeitnehmer:innen vorteilhaft: Sie haben nach den häufig anstrengenden Saisonen für eine längere Zeit Pause und trotzdem ein ganzjähriges Einkommen, wenngleich in der freien Zeit ein geringeres.

Freilich gibt es unterschiedliche Situationen: Manch eine:r hätte lieber ein ganzjährig konstantes Einkommen. Und mancher Betrieb würde seine Mitarbeitenden gerne mit unbefristeten Verträgen enger an sich binden, anstatt jedes Jahr auf ihre Rückkehr hoffen zu müssen. Effektiv nehmen im Gastgewerbe unbefristete Verträge zu.

„Tatsache ist", sagt Stefan Luther, „dass in vielen Tourismusgebieten aufgrund ihrer Saisonalität wohl nie die Voraussetzungen erreicht werden, um Ganzjahresverträge anbieten zu können." Gleichwohl weist der AMS-Direktor darauf hin, dass die Ressourcen am Arbeitsmarkt so nicht optimal genutzt seien – und das in Zeiten des Arbeitskräftemangels.

Job trotz Arbeitslosengeld? Im Ausland ohne Kontrolle

Eine Problematik rund ums Arbeitslosengeld betrifft Ausländer:innen, die nach der Saison in ihre Heimat zurückkehren. Im Südtiroler Gastgewerbe sind das rund 30 Prozent der Beschäftigten, in der Hochsaison knapp 9.000 Personen. Auch sie können in Italien Arbeitslosengeld beantragen, doch ob sie in ihrem Heimatland in dieser Zeit arbeiten, wird nicht kontrolliert.

Möglich ist der Bezug von Arbeitslosengeld, weil das INPS keinen Wohnsitz in Italien verlangt, sondern nur ein Domizil. Dieses kann überall sein, etwa beim Arbeitgeber, bei Bekannten oder Verwandten.

„Wir wissen nicht, ob die Person in ihrem Heimatland derweil arbeitet oder ein zusätzliches Arbeitslosengeld bezieht. Es gibt keinen so weitreichenden Datenaustausch", erklärt Stefan Luther. Eine Änderung in Italien ist nicht zu erwarten, denn laut Luther sieht eine neue EU-Verordnung nun klar vor, dass zumindest innerhalb der EU nicht das Heimatland, sondern das letzte Arbeitsland für die Zahlung des Arbeitslosengeldes zuständig ist.

Großer Aufwand

Der AMS ist auch bei diesen ausländischen Arbeitslosen dafür zuständig, den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt anzustoßen. „Sie werden wie jeder andere zu Gesprächen vorgeladen und müssen dafür nach Südtirol kommen. Meldet sich eine Person nicht, verliert sie spätestens nach dem dritten Aufruf das Arbeitslosengeld", so Luther. Allerdings: Hat jemand bereits eine Arbeitszusage für die nächste Saison und dauert der Zeitraum bis dahin nicht länger als fünf Monate, erfolge keine Vorladung. Es werde nur kontrolliert, ob der Job dann effektiv angetreten wird.



Für die zuständigen Stellen – von den Patronaten über das INPS bis hin zu den Arbeitsvermittlungszentren – bedeutet die breite Palette an Arbeitslosengeld-Beziehenden generell viel Verwaltungsaufwand. Auch das kann als kritischer Punkt betrachtet werden.

Eine schwierige Debatte

Was also tun? Das System so belassen, wie es ist, weil das saisonal geprägte Gastgewerbe nun einmal besondere Notwendigkeiten hat? Oder irgendwo nachbessern?

Stefan Luther meint: Wo eine starke Saisonalität keine Alternativen zulässt, sei das bestehende System mit befristeten Verträgen und Arbeitslosengeld sinnvoll. Andererseits wirft er in den Raum: „Wenn eine Person neun Monate arbeitet, stellt sich die Frage, wie die restlichen Monate finanziell abgedeckt werden. Welche Formen der Finanzierung außer dem Arbeitslosengeld sind denkbar?" Dies zu erörtern und zu verhandeln, sei auch Aufgabe der Sozialpartner. Die vermehrte Nutzung von unbefristeten Verträgen und der alternativen Finanzierung der Arbeitslosenzeitspanne könne ein wichtiger Beitrag zur Mitarbeiterbindung sein.

Im Vorjahr hatte das Arbeitsförderungsinstitut (AFI) einen konkreten Vorschlag gemacht: eine Festanstellung, wobei in der Hochsaison Mehrarbeit geleistet wird, die außerhalb der Saison wieder abgebaut wird. Der Hoteliers- und Gastwirteverband (HGV) hat mit wenig Begeisterung reagiert.

Wie dem auch sei: Wenn das Gastgewerbe über das Arbeitslosengeld indirekt subventioniert wird, weil die Beiträge die Auszahlungen bei Weitem nicht decken, sollte eine Diskussion darüber nicht nur Sache der Sozialpartner sein, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit.

Heinrich Schwarz
©heinrich@swz.it

INFO

Was der HGV sagt

Die SWZ hat den Hoteliers- und Gastwirteverband mit den verschiedenen Aspekten rund um das Arbeitslosengeld für saisonal Beschäftigte konfrontiert. Zum offensichtlichen Missverhältnis zwischen den Beiträgen der Arbeitgeber und den ausgezahlten Geldern sagt HGV-Direktor Raffael Mooswalder, dass das gesamtstaatliche Sozialversicherungssystem gerade darauf beruhe, Risiken über Branchen, Regionen und Beschäftigungsformen hinweg gemeinsam abzusichern. „Es wäre daher nicht sachgerecht, für einzelne Wirtschaftszweige oder Regionen isoliert zu verlangen, dass die dort bezogenen Leistungen vollständig durch die Beiträge derselben Beschäftigten und Betriebe gedeckt werden", meint Mooswalder. Hinzu komme, dass das Gastgewerbe einen erheblichen Beitrag zu Beschäftigung, Wertschöpfung und Steueraufkommen leiste.



Foto: HGV

Raffael Mooswalder

Da in vielen Tourismusgebieten die wirtschaftliche Grundlage für einen ganzjährigen Betrieb fehle, könne nicht ohne Weiteres eine ganzjährige Beschäftigung gewährleistet werden. Das Arbeitslosengeld erfülle hier eine wichtige Brückenfunktion, indem es zeitlich begrenzte Phasen zwischen zwei Beschäftigungsperioden absichere. „Gleichzeitig haben die Betriebe ein großes Interesse daran, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglichst langfristig zu binden", betont Mooswalder. Der HGV arbeite deshalb mit den Fachgewerkschaften an Modellen, die dort eine unbefristete bzw. längerfristige Beschäftigung ermöglichen sollen, wo dies für beide Seiten wirtschaftlich sinnvoll und umsetzbar ist.

Dass sich Beschäftigte bewusst für wiederkehrende Saisonarbeit entscheiden, gehöre zur Realität des Arbeitsmarktes. „Daraus", so der HGV-Direktor, „sollte aber nicht automatisch geschlossen werden, dass die Arbeitslosenunterstützung Menschen vom Arbeiten abhält. Natürlich sollte jedes Sozialversicherungssystem so ausgestaltet sein, dass Beschäftigung attraktiv bleibt und Fehlanreize vermieden werden. Das darf aber nicht dazu führen, saisonale Beschäftigung grundsätzlich als problematisch darzustellen."

Was das Arbeitslosengeld für im Ausland Wohnhafte betrifft, wo es keine Kontrollen gibt, plädiert Raffael Mooswalder für einen funktionierenden Informationsaustausch auf staatlicher und europäischer Ebene sowie klare Kontrollmechanismen. Und in Bezug auf den bürokratischen Aufwand sieht er Vereinfachungspotenzial durch Digitalisierung und einen besseren Datenaustausch zwischen den Behörden.

Ritaglio ad uso esclusivo del destinatario, è vietata la riproduzione e la distribuzione.